

Der Bürgermeister

**Rechts- und Ordnungsamt - Feuer- und
Rettungswache**

Sitzungsdrucksache Nr. 234/2007
-öffentliche Sitzung-

B e s c h l u s s v o r l a g e

**TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den
Rettungsdienst**

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

10.12.2007

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) als große kreisangehörige Stadt gesetzlicher Träger einer Rettungswache. Gemäß § 15 Abs. 1 RettG haben die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung begründen im Ergebnis allerdings die Rechtspflicht, Gebühren zu erheben und diese Einnahmequelle nach Möglichkeit voll auszuschöpfen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes können die Träger Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) erheben. Diese Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 14 RettG auf der Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes und ist einvernehmlich mit den Kostenträgern abzustimmen.

Auf Grundlage der 1. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Märkischen Kreis vom 15.12.2005 hat die Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2008 neue Gebührensätze kalkuliert. Die Kalkulation wurde wie für das Jahr 2007 gemäß den Regelungen des einheitlichen Betriebsabrechnungsbogens im Rettungsdienst des Märkischen Kreises erstellt, die unter Beteiligung des Märkischen Kreises, der Kommunen im Märkischen Kreis, die Träger einer Rettungswache sind, den Krankenkassen und eines vom Märkischen Kreises beauftragten Gutachters erarbeitet wurden. Mit diesen Regelungen, die im Rahmen einer Projektarbeit unter Leitung des Märkischen Kreises entwickelt wurden, konnten verlässliche und langfristig gültige Rahmenbedingungen abgesprochen werden, um so die unter dem Kostendruck in den letzten Jahren immer schwieriger gewordenen Verhandlungen mit den Kostenträgern für alle Beteiligten zu vereinfachen.

Als Ergebnis der diesjährigen Gebührenkalkulation und Verhandlung mit den Kostenträgern kann zusammenfassend festgestellt werden, dass im Bereich der Notfallrettung eine Gebührenerhöhung von 6,5 %, im Bereich des Krankentransports eine Gebührenerhöhung von 4,5 % bei Stadtfahrten und 12,6 % bei Auswärtsfahrten sowie im Bereich des Notarzteinsatzes eine Gebührenerhöhung von 0,7 % entstanden ist. Wie in der Kalkulation für das Jahr 2007 wird auch 2008 ein Kostendeckungsgrad von annähernd 100 % erreicht. Lediglich die Kosten für die 14-tägige Gestellung eines Rettungswagens durch das Deutsche Rote Kreuz konnten in der Kalkulation nicht mit angesetzt werden, da diese Übernahme rettungsdienstlicher Tätigkeiten außerhalb der Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes vereinbart wurde.

Als problematisch sahen die Kostenträger in dem am 16.11.2007 durchgeführten Abstimmungsgespräch den angesetzten Personalausfallfaktor an. Letztlich wurde vereinbart, dass der ursprünglich kalkulierte Personalausfallfaktor von 4,98 auf 4,80 reduziert wird. Im Ergebnis haben die Krankenkassen somit von dem kalkulierten Kostenansatz in Höhe von 2.921.738,00 € Kosten in Höhe von 2.867.609,00 € anerkannt. Bei den nicht anerkannten Kosten in Höhe von 54.129,00 € handelt es sich jedoch um einen rein kalkulatorischen Wert, da im Betriebsergebnis des jeweiligen Jahres der bei der Wache tatsächlich entstandene Personalausfallfaktor angesetzt wird. Insofern stellt der verringerte Kostenansatz kein Defizit dar, sondern er wird im Rahmen der Ergebnisrechnung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Alle weiteren Kostenansätze inklusive der enthaltenen Defizit- und Überschussanteile der Vorjahre wurden von den Kostenträgern anerkannt.

Auf Anregung der Kostenträger und mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes wurde für das Jahr 2008 erstmalig auf die Berechnung detaillierter „km-Sätze“ verzichtet; es erfolgt ausschließlich eine Differenzierung zwischen Stadtfahrten und Auswärtsfahrten.

Der aufgrund des Verhandlungsergebnisses vom 16.11.2007 überarbeiteten Gebührenkalkulation hat das Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 21.11.2007 zugestimmt.

Lüdenscheid, den 29.11.2007

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst